

Entscheidungen

Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22. 1. 1973

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Sache

der Aktiengesellschaft SOCIEDAD MINERA EL TENIENTE S. A. als Spaltgesellschaft der vormaligen chilenischen Aktiengesellschaft gleichen Namens, vertreten durch ihren gerichtlich bestellten Pfleger, Herrn [. . .],

Antragstellerin,

[. . .]

gegen

die Aktiengesellschaft Norddeutsche Affinerie vertreten durch ihren Vorstand, die Herren [. . .],

Antragsgegnerin,

[. . .]

und

Nebenintervenientin: Corporación del Cobre, (Codelco) Santiago de Chile,

[. . .]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 30, durch folgende Richter:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Prof. Dr. Luther,
2. Richter am Landgericht Schade,
3. Richter Münster

für Recht:

Der Beschluß vom 5. Januar 1973, ergänzt durch den Beschluß vom 15. Januar 1973, wird unter Zurückweisung des Antrags aus dem Schriftsatz vom 5. Januar 1973 aufgehoben.

[. . .]

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der durch die Nebenintervention verursachten Kosten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragstellerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Antragsgegnerin und der Nebenintervenientin wegen der Kosten des Verfahrens durch vorherige Sicherheitsleistung in Höhe von je 80 000,- DM abzuwenden.*

Tatbestand

A.

Die Antragstellerin macht Ansprüche in ihrer Eigenschaft als Spaltgesellschaft der früheren AG chilenischen Rechts Sociedad Minera El Teniente S. A. (SMETSA)

* Tenor unter Berücksichtigung des Ergänzungsbeschlusses des Landgerichts Hamburg vom 25. 1. 1973. [Anm. der Red.]

geltend. Die Antragsgegnerin ist ein deutscher kupferverarbeitender Betrieb mit Sitz in Hamburg.

[...]

Die Antragstellerin begehrt die Aufrechterhaltung der mit Beschluß vom 5. Januar 1973 ergangenen einstweiligen Verfügung. Diese Verfügung erging mit folgendem Wortlaut:

Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung, wird die Antragsgegnerin *verpflichtet*, das gesamte mit dem am 5. Januar 1973 im Hamburger Hafen angekommenen Schiff »Harry Pollit« gelieferte

a) Feinkupfer [...]

b) Blasenkupfer [...]

c) nicht bereits unter a) und b) fallendes Kupfer, welches [...] aus der *El Teniente*-Mine stammt, an den Gerichtsvollzieher als Sequester herauszugeben oder die Wegnahme dieses Kupfers durch den Gerichtsvollzieher zu dulden.

[...]

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 1 600 000,- DM.

[...]

Gegen den Beschluß vom 5. Januar 1973 hat die Antragsgegnerin mit ausführlicher Begründung gemäß § 924 ZPO Widerspruch eingelegt; ferner ist die *Corporación del Cobre Santiago de Chile (CODELCO)* dem Rechtsstreit auf seiten der Antragsgegnerin beigetreten (§§ 66, 70 ZPO). [...]

B.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahre 1904 wurde in Maine/USA »The Rancagua Mines Co.« gegründet, deren Firmenname kurz darauf in »BRADEN Copper Comp.« (im folgenden: BRADEN) geändert wurde.

Im April 1915 wurde im Staate New York die »Kennecott Copper Corporation« (im folgenden KENNECOTT) gegründet. Diese erwarb das gesamte Gesellschaftskapital der BRADEN, die damit eine reine Tochtergesellschaft der KENNECOTT ist. BRADEN hatte 1905 die Bergwerksrechte an dem im Bezirk Rancagua in Chile liegenden El Teniente Bergwerk erworben, das im Laufe der Zeit durch weitere Zuerwerbungen erweitert wurde.

1967 beschäftigte BRADEN dort etwa 9000 chilenische und etwa 20 nichtchilenische Arbeitskräfte.

Die Kupfergewinnung geschieht wie folgt:

Nach Schürfen der Erze wird das Gestein in dem zur Mine gehörenden Hüttenbetrieb aufbereitet. 1 t Roherz enthält ca. 10 kg Kupfer. Das nach der Aufbereitung gewonnene sogenannte Blisterkupfer enthält je Tonne etwa 990 kg Kupfer. Dieses Blisterkupfer wird dann in anderen Unternehmen, z. B. bei der Antragsgegnerin, zum Zwecke der Gewinnung reinen Kupfers raffiniert.

Am 16. September 1966 wurde die *Sociedad Minera El Teniente S. A. (SMETSA)* als Gesellschaft chilenischen Rechts gegründet. Durch Erlaß des Staatspräsidenten Nr. 2167 vom 1. Oktober 1966 wurde bestätigt, daß die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit besitzt (Anl. I A, S. 7). Durch Abmachungen vom 16. September 1966 bzw. 21. März 1967 verpflichtete sich BRADEN aus steuerlichen Gründen zur Übertragung sämtlicher Rechte am Bergwerk einschließlich der dort liegenden Bodenschätze, der Schürfrechte und der Anlagen auf die SMETSA im

Austausch gegen eine Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile der neuen Gesellschaft.

Von dieser wurden am 13. April 1967 wiederum absprachegemäß 51% an die chilenische staatliche Gesellschaft Corporación del Cobre (CODELCO) übertragen zu einem Vorzugspreis von 80 Millionen \$. Dieser Betrag sollte an BRADEN in Raten gezahlt werden. BRADEN verpflichtete sich, diese Raten der Gesellschaft als Kredit zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gewährte sie – in Höhe der anfallenden Zinsen bis 31. Dezember 1971 – der SMETSA einen Kredit von 12 743 000.– US \$.

Die Betriebsführung verblieb aufgrund eines Management Agreements vom 13. April 1967 bei BRADEN (Exhibit 9).

Durch ein weiteres Abkommen vom gleichen Tage wurden Verkauf und Absatz der Kennecott Sales Corp. übertragen.

Zweck der Umorganisation war u. a., die bisherige Jahresförderung von ca. 180 000 t auf 280 000 t Kupfer zu steigern. Im August 1970 fand eine offizielle Eröffnung des zu diesem Zweck erweiterten Betriebes statt.

Im Dezember 1970 wurde durch die neue Regierung *Allende* eine Gesetzesvorlage zur Verstaatlichung der Kupferbergbauunternehmen eingebracht. Noch während der Beratungen dieses Gesetzentwurfes bestellte die CODELCO aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes Nr. 16624 »Aufsichtsansorgane« für die SMETSA; dadurch wurde BRADEN von der Betriebsführung ausgeschaltet.

Durch verfassungsänderndes Gesetz Nr. 17450 vom 11. Juli 1971 wurden alle größeren Kupferbergbauunternehmen in Chile einschließlich der SMETSA verstaatlicht. Nach Art. 1 dieses Gesetzes hat der Staat das uneingeschränkte, ausschließliche und unveräußerliche Eigentumsrecht an allen Bergwerken.

Zur Abwicklung des bisherigen Gesellschaftsvermögens wurde das Bergbaurecht in zwei Gruppen geteilt, nämlich in »Bodenschatz-Schürfrechte« und in »Eigentumsrechte an Bergbaueinrichtungen«.

Für die erste Gruppe war keine Entschädigung vorgesehen, für die zweite sollte die Entschädigung nach dem Liquidationsbuchwert vom 31. Dezember 1971 errechnet werden. Ferner sollte dieser Buchwert dadurch vermindert werden, daß alle *nach* dem 31. Dezember 1964 vorgenommenen Investitionen nicht zu berücksichtigen waren. Schließlich waren Abzüge vorgesehen, wenn die übernommenen Anlagen als in mangelhaftem Zustand befindlich eingestuft würden. Darüber hinaus sollte die so errechnete Entschädigung erst ausgezahlt werden nach Abzug einer vom Staatspräsidenten der Höhe nach festzusetzenden »Übergewinn-Abschöpfungsabgabe«.

Der Buchwert der Anlage per 31. Dezember 1970 wurde auf ca. 319 Millionen \$ festgesetzt.

Für Mängel der Anlage und für nicht zu berücksichtigende Investitionen in der Zeit ab 1965 wurden in Abzug gebracht ca. 230 Millionen \$.

Schließlich wurde durch Erlaß des Staatspräsidenten Nr. 92 vom 28. September 1971 die Übergewinn-Abgabe mit ca. 410 Millionen \$

festgelegt, so daß ein Entschädigungsbetrag für die Entzignung nicht zur Auszahlung kam und die Verrechnung mit einem Minus-Saldo von ca. 310 Millionen \$ für die Antragstellerin abschloß.

Gegen diese vom Rechnungshof durchgeführte Abrechnung legte BRADEN als

Betroffene Rechtsmittel ein bei dem eigens zu diesem Zweck aufgrund des Gesetzes Nr. 17450 gegründeten »Kupfer-Sondergericht«; dieses Gericht entscheidet nach einer eigenen Verfahrensordnung und verfügte, daß für jedes Blatt Papier, das von BRADEN in diesem Verfahren eingereicht wurde, eine Stempelsteuer von ca. 4000.- \$ zu entrichten war.

Das Rechtsmittel wurde im August 1972 verworfen, wobei das Sondergericht erklärte, daß die Gewinn-Abschöpfungsabgabe nicht gerichtlich nachprüfbar sei und allein und endgültig vom Staatspräsidenten bestimmt werde (Entscheidung vom 11. August/7. September 1972, Exhibits 16 und 17 zu Anl. I).

Inzwischen war folgendes geschehen:

Im Anschluß an das Enteignungsgesetz Nr. 17450 vom 11. Juli 1971 erging am 16. Juli 1971 ein Präsidentenerlaß, aufgrund dessen der Staat mit sofortiger Wirkung Besitz von allen Vermögenswerten der SMETSA ergriff. Bis zum Juli 1972 blieben Besitz, Eigentum und Verwaltung beim Staat.

Durch Präsidentenerlaß vom 7. Juli 1972 (in Kraft seit 15. Juli 1972) wurde eine neue Gesellschaft, die »Sociedad Minera El Teniente« (im folgenden SMET II bezeichnet) gegründet.

Die CODELCO erhielt 95% der Anteile dieser Gesellschaft, eine andere staatliche Handelsorganisation, nämlich die »Empresa Nacional de Minera« (ENAMI) 5%.

Die neue Gesellschaft war keine AG, sondern eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Personengesellschaft. Diese Gesellschaft ist eine Neuschöpfung und ist nicht mit der SMETSA identisch.

Soweit es die Kupferlieferungen an die Antragsgegnerin betrifft, ist – was dem Gericht bei Erlaß seines Beschlusses vom 5. Januar 1973 nicht bekannt war – folgendes festzustellen:

Im Januar 1969 hatte die SMETSA durch die Braden Copper Comp. als ihrer New Yorker Agentin mit der Antragsgegnerin eine für die Zeit von 1970 bis einschließlich 1973 laufenden Werkvertrag geschlossen über das Raffinieren einer Kupfermenge von 18 000 (im Jahre 1970) bzw. von jährlich 24 000 t (in den Jahren 1971–1973).

Bis zum Juni 1970 erfolgten die Abrechnungen zwischen der Antragsgegnerin und der Kennecott Sales Corp., der Verkaufsorganisation der SMETSA; danach wurde direkt mit der SMETSA abgerechnet.

Im Juni 1971 teilte die SMETSA der Antragsgegnerin mit, daß ab 1. Juli 1971 die CODELCO alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernommen habe. Die Lieferungen von Kupfer an die Antragsgegnerin gingen danach in bisheriger Form unverändert weiter.

Nachdem der CODELCO durch Dekret Nr. 57 vom 9./24. Oktober 1972 des chilenischen Bergbauministers (Anlage zum Prot. vom 18. Januar 1973) der gesamte Kupfer-Export übertragen worden war, lauteten alle Verschiffungs-Dokumente auf die CODELCO im eigenen Namen als Shipper, Aussteller der Rechnung und Exporteur.

Mit Formularschreiben vom 7. September 1972 (Bl. 5, Anl. A) der Kennecott Copper Corp., das zugleich im Namen der BRADEN erging, wurde die Antragsgegnerin vor Erwerb des Kupfers wegen eigener bestehender Rechte gewarnt.

Im Zuge des Vertrages von 1969 wurden lt. vorgelegten Verschiffungs-Dokumenten im November 1972 im Hafen San Antonio – wo ausschließlich Kupfer der Mine El Teniente verladen wird – von der CODELCO als Exporteur ca. 3000 t mit Bestimmungshafen Hamburg verschifft, die vom 5. bis 7. Januar 1973 in Hamburg entladen wurden.

Aufgrund einer im Anschluß an den Beschluß vom 5. Januar 1973 zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ist das Kupfer zur Zeit bei der Antragsgegnerin treuhänderisch gelagert.

Die vorstehenden Feststellungen sind als Ergebnis der Verhandlung vom 18. Januar 1973 zwischen den Parteien unstrittig.

C.

[. . .]

Die Antragstellerin stellt folgende Anträge:

1) die einstweilige Verfügung vom 5. Januar 1973 wird bestätigt; hilfsweise:

[. . .]

Die Antragsgegnerin beantragt,

Aufhebung der einstweiligen Verfügung und Zurückweisung der Hilfsanträge.

Die Nebenintervenientin

schließt sich dem Antrag der Antragsgegnerin an.

[. . .]

Folgende Rechtsgutachten sind in den Prozeß eingeführt worden:

1. Prof. Antonio *Ortuzar* del Solar (Buenos Aires) vom 6. Oktober 1972 (Anlage I).
 2. Dr. Peter *Behrens* / Dr. Luis *Fernandez* (Hamburg) vom 12. Januar 1973 (Anlage D),
 3. Prof. Eduardo *Novoa* Monreal (Chile/Paris) vom 18. Januar 1973 (Anlage ND) und vom 15. Januar 1973 (Anlage NF 1, NF 2),
 4. Prof. Guillermo *Pumpin* Belloni (Chile), ohne Datum, (Anlagen NE 1 und 2).
- [. . .]

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der am 18. Januar 1973 durchgeführten Verhandlung und Beweisaufnahme kann die einstweilige Verfügung vom 5. Januar 1973 mangels Glaubhaftmachung eines Verfügungsanspruchs nicht aufrecht erhalten werden.

[. . .]

III.

1. Zweifel an der *Zulässigkeit des Verfahrens* könnten möglicherweise dadurch begründet sein, als in diesem Fall ein summarisches Eilverfahren, wie es das Verfahren der einstweiligen Verfügung darstellt, ungeeignet sein und dadurch den Parteien den von der Rechtsordnung gewährleisteten Rechtsschutz versagen könnte. *Gurski* wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob nicht durch eine solche Entscheidung das Prinzip der Gewaltenteilung verletzt werde, da durch sie »in unerträglicher Weise in die politische Entscheidungsfreiheit eingegriffen« und über interfinanzielle Fragen entschieden würde, »die zu regeln schon deshalb niemals Aufgabe der Gerichte sein könne, weil ihnen die für die Verurteilung erforderlichen Unterlagen fehlen«

(*Gurski*, a. a. O., NJW 1965, 1356; *ders.*, Ausländische Enteignungen und Spaltgesellschaften, WM 1964, 1138 ff., 1143).

In der Entscheidung des amerikanischen Supreme Court vom 23. 3. 1964 in Sachen *Banco Nacional de Cuba v. Sabbatino* schließlich wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, Entscheidungen auf einem Gebiet zu treffen, das »in der Hauptsache die praktischen und ideologischen Ziele der Mitglieder der Völkergemeinschaft betreffe«

(AWD 1964, 161).

Die Zivilkammer verkennt die angedeuteten Schwierigkeiten keineswegs und weiß, daß durch die Entscheidung schwerwiegende Fragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und auch der Politik berührt werden, deren endgültige Regelung nicht durch die Rechtsprechung erfolgen kann. Gleichwohl darf das erkennende Gericht nach den Prinzipien des deutschen Verfahrensrechts eine Entscheidung nicht ablehnen, da durch sie weder der Grundsatz der Gewaltenteilung noch irgendwelche durch die Verfassung oder die materielle Gesetzgebung geschützten Rechte der Parteien verletzt werden würden.

Aus ähnlichen Erwägungen ist auch vom HansOLG Bremen im sog. indonesischen Tabakfall die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bejaht worden (Urteil vom 21. 8. 1959, ArchVölkR 9 (1961–1962), 318 ff. bes. 337 ff.).

[. . .]

IV.

Zum Verfügungsanspruch wird von der Antragstellerin ein Eigentumsherausgabeanspruch behauptet. Zunächst stellt sich dabei die Frage, nach welchem Recht dieser Anspruch zu beurteilen ist.

Im *deutschen internationalen Privatrecht* gibt es keine sachenrechtlichen Kollisionsnormen. Kraft Gewohnheitsrechts gilt die *lex rei sitae* für bewegliche und unbewegliche Sachen. Dieses Recht bestimmt über Entstehung, Übergang und Untergang von dinglichen Rechten

(*Palandt/Lauterbach*, BGB, 32. Aufl., 1973 vor Art. 13 EGBGB, Bem. 3; *Soergel/Kegel*, BGB VII, 10. Aufl. 1970, vor Art. 7 EGBGB RdZiff. 341, 342; *OLG Hamburg*, 2. 6. 1965, *RabelsZ* 32 (1968), S. 535 = IPRspr 1964–1965 Nr. 73). Ein Gebietswechsel (Chile – Bundesrepublik Deutschland) zieht zwar grundsätzlich auch einen Wechsel des Statuts nach sich

(vgl. *BGH*, 20. 3. 1963, *BGHZ* 39 S. 173 = IPRspr 1962–1963 Nr. 60; *Palandt/Lauterbach*, a. a. O., vor Art 13 EGBGB, Bem. 4),

jedoch übernimmt das neue Statut die Sachen mit der sachenrechtlichen Prägung, die ihr das bisherige Statut verliehen hat.

Ob mit der Gewinnung des Kupfers in Chile Eigentum erworben ist oder ob sich mit der Aufbereitung in Chile oder mit der Ablieferung des Blisterkupfers an die CODELCO als staatliches Exportunternehmen die Eigentumsverhältnisse geändert haben, richtet sich also nach chilenischem Recht, auf das das deutsche Recht als jetzige *lex rei sitae* verweist; denn die sachenrechtlichen Tatbestände sind bei abgeschlossenen Sachverhalten nach dem Zeitpunkt zu beurteilen, in dem sie eintreten

(*Raape*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1961, 586 ff., 593 ff.; *BVerwG*, 10. 5. 1961, MDR 1961 S. 876; *OLG Hamburg*, 2. 6. 1965, a. a. O.).

Ein in diesem Sinne unter der Herrschaft des alten Sachstatuts abgeschlossener Tatbestand wird nach dem Gebietswechsel auch vom neuen Sachstatut anerkannt.

Nach deutschem internationalen Privatrecht bestimmt sich die Eigentumslage so-

mit nach materiellem chilenischen Recht. Die Antragstellerin hätte Herausgabeansprüche nur dann, wenn sie nach chilenischem Recht einerseits Eigentümerin des Blisterkupfers geworden ist und zum anderen dieses Eigentum auch nicht verloren hat.

V.

1. Ob der Antragstellerin das Eigentum oder Miteigentum an dem streitigen Kupfer zusteht, das sich jetzt in Deutschland befindet, richtet sich danach, ob sie die gegen die SMETSA in Chile ausgesprochene *Enteignung* gegen sich gelten lassen muß.

Die rechtliche Beurteilung solcher Auslandsenteignungen ist in der Regel – wie es auch im Verhältnis zu Chile der Fall ist – nicht durch Staatsvertrag oder innerstaatliches Gesetz erfolgt. Der ausländische Enteignungsakt muß daher nach den Grundsätzen des internationalen Verwaltungsrechts, des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts beurteilt werden. Hier schließt sich das Gericht der jetzt in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden Auffassung an, daß eine im Ausland erfolgte Enteignung grundsätzlich als formal wirksam anzuerkennen ist. Denn nach dem international anerkannten Territorialitätsgrundsatz ergreifen Enteignungsmaßnahmen uneingeschränkt das Vermögen, das im Zeitpunkt der Enteignung der Gebietshoheit des enteignenden Staates unterliegt. Das bedeutet, daß eine im Zuge von Nationalisierungs- oder Sozialisierungsmaßnahmen erfolgte Enteignung so lange eine eigene, interne Angelegenheit des fremden Staates bleibt, wie sie nicht außerhalb ihrer Grenzen liegendes Vermögen erfaßt

(vgl. die bei *Reichert*, Die Enteignung von Forderungen, WM 1961, S. 1 ff., in Anm. 9 angegebene deutsche und ausländische Judikatur und Literatur; ferner *Geemelmans*, Die gespaltene Gesellschaft, 1963 S. 44 ff.; *BGH*, 8. 3. 1963, BGHZ 39 S. 220 ff.; 227 f.; *BGH*, 21. 1. 1965, NJW 1965 S. 561 = IPRspr 1964–1965 Nr. 185; *OLG Stuttgart*, 9. 2. 1970, IPRspr 1970 Nr. 98; *LG Hannover*, 1. 11. 1965, IPRspr 1964–1965 Nr. 188).

Es gibt im modernen Völkerrecht keine allgemein anerkannten Grundsätze, daß der inländische Richter kraft Völkerrechts verpflichtet ist, einen ausländischen völkerrechtswidrigen Hoheitsakt von vornherein als nichtig zu behandeln, oder daß die Anerkennung ausländischer völkerrechtswidriger Akte oder andererseits die Anerkennung eines von einem früheren Eigentümer geltend gemachten Herausgabeanspruches selbst wieder das Völkerrecht verletzen würde

(vgl. *OLG Bremen*, 21. 8. 1959, ArchVölkR 9 (1961–62), 351 ff.; *Soergel/Kegel*, a. a. O., RdZiff. 529).

Selbst dann, wenn eine Enteignung unter diskriminierenden Umständen erfolgte oder ersatzlos ausgesprochen wurde, bleibt sie wirksam, wenn ein Vermögensbestandteil, der sich im Zeitpunkt der Enteignung im Enteignungsstaat befand, später ins Ausland gelangt ist

(*Soergel/Kegel*, a. a. O., RdZiff. 535; *OLG Hamburg*, 8. 5. 1951, MDR 1951 S. 560).

Ein anderer Standpunkt würde zu untragbaren Verwicklungen politischer und wirtschaftlicher Art führen und die internationale Ordnung stören

(vgl. *Kegel*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., 1971 S. 443; *Dölle*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., 1972 S. 5, 16; *Raape*, a. a. O., S. 663).

Damit wird auch das Territorialprinzip nicht durchbrochen; denn dieses will

verhindern, daß sich eine Enteignung auf Vermögen erstreckt, das sich im Zeitpunkt des Enteignungsaktes im Ausland befindet. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor.

2. Gleichwohl wäre einer Enteignung die Anerkennung in der Bundesrepublik Deutschland zu versagen, wenn die Anerkennung des ausländischen Rechtsaktes gegen Grundprinzipien der *deutschen öffentlichen Ordnung* verstoßen würde.

a) Der deutsche Richter muß sich daher die Frage vorlegen, ob nach unserer Auffassung der ausländische Rechtsvorgang gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes im Zeitpunkt des Urteilerlasses verstößt, und muß weiterhin untersuchen, ob eine hinreichende Inlandsbeziehung besteht, um die Anwendung der Ausnahmeregel des Art. 30 EGBGB zu rechtfertigen.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann hier die Berücksichtigung des fremden Rechts in der Tat zur Bejahung eines Sittenverstößes im Sinne des Art. 30 EGBGB führen. Jedenfalls ist dieser Standpunkt im Rahmen des summarischen Verfahrens vertretbar, in dem eine erschöpfende Auseinandersetzung mit der Problematik schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. Es dürfen hierbei nach Meinung der Kammer die Vorgänge, die zur Enteignung der SMETSA geführt haben, nicht in ihren Einzelakten, sondern müssen in ihrer Gesamtheit gesehen werden: die Enteignung ist nämlich praktisch entschädigungslos erfolgt, sie ist unter diskriminierenden Umständen geschehen und den Betroffenen ist der Rechtsweg verschlossen worden.

Es gibt einen völkerrechtlichen Grundsatz, der insbesondere durch die UNO-Resolution Nr. 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962 bekräftigt ist (Official Records Suppl. N. 17 [A 5217], 15), daß jede Enteignung bzw. Verstaatlichung eine angemessene Entschädigung vorsehen muß

(vgl. *Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht 1965 S. 250, 218; *Verdross*, Völkerrecht, 5. Aufl., 1965, RdZiff. 366; *Alenfeld*, Die Investitionsförderungsverträge der Bundesrepublik Deutschland, 1971, S. 156 ff.).

Völkerrechtswidrigkeit würde über Art. 25 GG im Rahmen des Art. 30 EGBGB beachtlich sein.

Eine angemessene Entschädigung ist der Antragstellerin in der Tat nicht gewährt worden. Zwar sieht das chilenische Enteignungsgesetz von 1971 eine Entschädigung für die Enteignung der eigentlichen Bergwerksanlagen vor, doch schafft das Gesetz uno actu zugleich mit der Zuerkennung einer Entschädigung einen neuartigen und einzigartigen Titel für die Nichtbezahlung der Entschädigung; das führt – im Zusammenhang mit der im gleichen Gesetz vorgesehenen Gewinnabschöpfungsabgabe – effektiv im Wege einer negativen Entschädigung zu einer Belastung des Enteigneten.

Aber selbst dann, wenn man in dieser Form des ›Ausgleichs‹ eine ›angemessene‹ Entschädigung erblicken sollte, kämen hier noch weitere Erwägungen hinzu, die einen Verstoß gegen die deutschen Rechtsprinzipien begründen.

Wie auch von der Antragsgegnerin . . . nicht in Abrede genommen ist, diente die Enteignung in erster Linie der Nationalisierung. Eine speziell gegen Ausländer gerichtete Enteignung ist aber als diskriminierender und damit nach den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung nicht zu billigender Akt anzusehen

(*Soergel/Kegel a. a. O.*, vor Art. 2 RdZiff. 528; *Dölle/Reichert-Facilides/Zweigert*, Internationale Betrachtungen zur Dekolonisierung, 1964 S. 54 ff.; *Mann*, Völkerrechtswidrige Enteignungen vor nationalen Gerichten, NJW 1961 S. 705 ff.).

Wenn es auch verständlich sein mag, wenn ein Staat sich von der wirtschaftlichen Vormachtstellung ausländischer Unternehmen befreien will, die besonders wich-

tige Teile seiner Wirtschaft beherrschen, so darf andererseits der Grundsatz der Vertragstreue, der jede Rechtsordnung beherrscht, nicht verletzt werden.

Wie die Antragstellerin glaubhaft gemacht hat, ist die Gründung der SMETSA unter Einwirkung und Billigung des früheren chilenischen Staatspräsidenten *Frei* gerade im Hinblick auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse Chiles erfolgt. Unter diesen Umständen mußte sich die Antragstellerin darauf verlassen können, daß sie nicht wenige Jahre später von der chilenischen Regierung kurzfristig enteignet werden würde, nachdem bereits dem chilenischen Staat eine Mehrheitsbeteiligung eingeräumt worden war. Hier wäre zu erwarten gewesen, daß Chile der Antragstellerin entweder eine im Hinblick auf die Folgen des plötzlichen Vermögensverlustes angemessene und effektive Entschädigung gewährt oder der Gesellschaft eine angemessene Übergangszeit einräumt, wie dies bei Investitionsverträgen mit Entwicklungsländern durch die Zusage, nicht vor Ablauf einer vereinbarten Frist Investitionsgüter zu enteignen, neuerdings üblich ist (vgl. Alenfeld, a. a. O., S. 91, 98 f.), und wie es auch dem Sinn einer Entscheidung des chilenischen Obersten Gerichtshofes aus 1964 über die Verpflichtung der Regierung entsprechen würde, eine langfristige Steuerzusage trotz Einführung eines neuen, stärker belastenden Steuergesetzes einzuhalten (zitiert nach Alenfeld, a. a. O., S. 91, Anm. 160).

Da dies alles nicht beachtet ist, liegt eine erhebliche Diskriminierung vor, wobei unerörtert bleiben kann, ob die vom Kupferondergericht festgesetzte Höhe der Stempelsteuer als weitere Diskriminierung zu werten ist. Besonderes Gewicht mißt die Kammer in diesem Zusammenhang folgendem bei: Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, daß die mit dem Enteignungsvorgang in unlöslichem Zusammenhang stehende Festsetzung der Gewinnabschöpfungsabgabe durch den Staatspräsidenten nach dessen freiem Ermessen erfolgt. Dieser keiner Bindung unterliegende Ermessensakt ist gerichtlich nicht nachprüfbar, wie das Kupfergericht in seinen Entscheidungsgründen selbst ausgeführt hat. Das bedeutet, daß der Rechtsweg verschlossen ist und dem Betroffenen das rechtliche Gehör versagt wird. Damit wird aber gegen einen fundamentalen Grundsatz des deutschen Rechts verstoßen, der – auch wenn in diesem Fall kein deutscher Staatsangehöriger betroffen ist – so schwer wiegt, daß ein Verstoß gegen die deutsche Sittenordnung zu bejahen ist. Auf jeden Fall erscheint aber diese Zusammenballung verletzender Akte so schwerwiegend, daß sie für unsere Anschauung von Recht und Sitte schlechthin untragbar ist.

(So im Ergebnis auch *Seidl-Hohenveldern*, Ausländische Nationalisierungsmaßnahmen und ihre Beurteilung durch deutsche Gerichte, AWD 1959 S. 272 ff., 275).

Ob hierin gleichzeitig ein Verstoß gegen den *Zweck* eines deutschen Gesetzes liegt, kann dahingestellt bleiben, zumal die Abgrenzung der beiden Alternativen in Rechtsprechung und Lehre fließend ist und eine Unterscheidung teilweise auch abgelehnt wird

(vgl. *Soergel/Kegel*, a. a. O., Art. 30 EGBGB, RdZiff. 5 bis 14; *Neuhaus*, Grundbegriff des Internationalen Privatrechts, 1962, S. 261).

b) Dies allein reicht jedoch nicht zur Anwendung des Art. 30 EGBGB aus. Denn jede Vorbehaltsklausel ist ein Störungsfaktor im internationalen Rechtsleben. Nur wenn die deutsche Rechtsordnung von dem Sittenverstoß erheblich berührt wird, also eine enge Beziehung des Geschehens mit deutschen Interessen geschaffen wird, ist Art. 30 EGBGB anwendbar

(*Neuhaus*, a. a. O., 257 ff.; *Meise*, Zur Relativität der Vorbehaltsklausel im internationalen und interlokalen Privatrecht, Diss. Hamburg 1966, S. 84 ff.,

108 ff., 117 ff.; *LG Bremen*, 21. 4. 1959, AWD 1959 S. 105 mit Anmerkung *Seidl-Hohenveldern*).

315

Eine intensive Inlandsbeziehung ließe sich möglicherweise dann bejahen, wenn – wovon das Gericht bei seinem Beschluß vom 5. Januar 1973 ausgegangen war – die Antragsgegnerin Käuferin der Partie Kupfer gewesen wäre und aufgrund des Rundschreibens der Antragstellerin vom 7. September 1972 Gefahr laufen mußte, wegen Erwerbs vom Nichtberechtigten den Kaufpreis nochmals an die Antragstellerin zahlen zu müssen.

Eine in diesem Sinne rechtserhebliche Inlandsbeziehung ist jedoch nicht gegeben, wenn das Kupfer an die deutsche Antragsgegnerin lediglich zur Erfüllung eines Werkvertrages geliefert wird. Eine Eigentumsbeziehung der Antragsgegnerin steht damit überhaupt nicht in Rede.

Daß das bloße Verbringen entschädigungslos enteigneter Sachen nach Deutschland (Bundesrepublik Deutschland) keine wesentliche Inlandsbeziehung herstellt, ist von der Rechtsprechung wiederholt bestätigt worden

(*AG Schöneberg*, 5. 11. 1928, IPRspr 1928 Nr. 16; *OLG Hamburg*, 8. 5. 1951, MDR 1951 S. 560 mit Anmerkung *Blomeyer* [interzonal]; *OLG Frankfurt*, 29. 3. 1960, IzRspr 1960–1961 Nr. 1 [interzonal]).

c) Schließlich kann auch mit Hilfe des *Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages* zwischen Deutschland und den USA vom 29. Oktober 1954 keine stärkere Inlandsbeziehung begründet werden. Denn dieser Vertrag sieht nicht etwa eine uneingeschränkte Gleichstellung amerikanischer Staatsangehöriger mit Deutschen vor. In Art. V Abs. 1 des Vertrages ist vereinbart, daß das Eigentum von Personen und Gesellschaften des einen Vertragsteils im Gebiet des anderen Teils wirksamen Schutz und Sicherheit genießt. In Abs. 4 des gleichen Artikels heißt es weiter, daß Enteignungen von Staatsangehörigen und Gesellschaften ›in dem Gebiet des anderen Vertragsteils‹ nur unter Gewährung einer gerechten Entschädigung und Eröffnung des Rechtswegs erfolgen dürfen. Abschließend heißt es dann in Abs. 5 des Artikels, daß hinsichtlich dieser Angelegenheiten, d. h. unter anderem der Enteignung, im Gebiet des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewährt werden. Das Abkommen gewährt also keinen Inländerschutz für Enteignungsvorgänge, die sich in dritten Staaten vollziehen. Das ergibt sich auch aus dem in der Präambel verkündeten Zweck des Abkommens, den ›gegenseitigen‹ Handel und ›gegenseitige‹ Investitionen zu schützen.

3. Da somit weder das Völkerrecht noch der deutsche *ordre public* in der gegebenen Situation die deutschen Gerichte zwingen, der in Chile erfolgten Enteignung der SMETSA auch hinsichtlich der ins Ausland gelangten Vermögenswerte die Anerkennung zu versagen, hat die Antragstellerin für den Verfügungsanspruch, nämlich ihr Eigentum, nicht glaubhaft gemacht.

VI.

Nur für den Fall, daß man mit der Antragstellerin und der von ihr angeführten, in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Meinungen einen Völkerrechtsverstoß oder die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Vorbehaltsklausel als gegeben ansieht – einer Auffassung, der, wie dargelegt, das erkennende Gericht nicht folgt –, sei auf die *materiell-rechtlichen Eigentumsverhältnisse* eingegangen.

1. Daß die noch *nicht* geförderten *Mineralien* bereits im Eigentum des Inhabers

der Bergbauberechtigung stehen, ist von der Antragstellerin im Hinblick auf die entgegenstehenden Gutachten der Sachverständigen Prof. *Novóa*, Dr. *Behrens* und Dr. *Fernandez* nicht hinreichend dargetan. . . .

2. Für die *Eigentumsverhältnisse am bereits geförderten Mineral* gilt folgendes:

a) Derjenige, der *berechtigt geschürft* hat, erhält nach Art. 591 des chilenischen Código civil vom 22. November 1855 (C.c.) eine Stellung, die ihn berechtigt, über das gewonnene Erz, ›wie ein‹ bzw. ›als‹ Eigentümer zu verfügen.

b) Für den Fall, daß ein *Nichtberechtigter schürft*, haben die Sachverständigen Dr. *Behrens* und Dr. *Fernandez* überzeugend dargelegt, daß das geförderte Erz in das Eigentum des wahren Bergbau-(Aneignungs-)berechtigten fällt. Der Bergbauberechtigte kann in diesem Fall Ansprüche sowohl gegen den nicht berechtigt Schürfenden selbst als auch gegen etwaige Abnehmer der geförderten Bodenschätze haben.

3. Die SMET II hat die von ihr gewonnenen Erze zu Blisterkupfer verarbeitet. Selbst wenn man eine Unwirksamkeit der Enteignung unterstellen und daraus folgern würde, die Antragstellerin sei Eigentümerin der geförderten Bodenschätze, so würde das Eigentum doch durch die im Betrieb der SMET II erfolgte *Verarbeitung* verlorengegangen sein.

Nach den überzeugenden Aussagen des Zeugen *von Staden* ist durch die Verarbeitung eine erhebliche Wertsteigerung des Produktes eingetreten. In solchen Fällen erwirbt der Verarbeiter nach Art. 662 Abs. 1 C. c. Eigentum, und zwar selbst dann, wenn die SMETSA als Eigentümerin der Bodenschätze keine Kenntnis von der Verarbeitung gehabt hat. Bei diesen Voraussetzungen bleibt der Eigentümer nach dem Gesetz auf schuldrechtliche Ansprüche beschränkt. Ist der Verarbeiter allerdings bösgläubig, würde für ihn nach Art. 706 C. c. ein Eigentumserwerb durch Verarbeitung ausgeschlossen sein. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist das Gericht jedoch der Ansicht, daß die SMET II bei der Verarbeitung nicht im bösen Glauben im Sinne von Art. 706 C. c. gehandelt hat. Denn die neue Gesellschaft durfte von der Rechtmäßigkeit des verfassungsändernden Gesetzes Nr. 17450 und der aufgrund dieses Gesetzes an sie erfolgten Rechtsübertragung ausgehen. Daß der Verarbeitungsprozeß in den enteigneten Anlagen der SMETSA vorgenommen worden ist, steht dem nicht entgegen.

[. . .]

Luther

Schade

Münster

[Az.: 80 o 4/73]

Anmerkungen

A

I.

Als mit S. Allende ein Marxist Staatspräsident wurde und die verfassungsrechtlich bedeutende Exekutivgewalt übernahm, war damit trotz entsprechenden Regierungsprogramms nicht ausgemacht, ob eine sozialistische Gesellschaftsänderung in Chile Erfolg haben würde. Der handgreiflichste Grund für die Ungewißheit ist weder der Übergangsgesellschaften stets eigene prekäre Zustand noch der – wie behauptet wurde – revisionistische Weg, sondern die den unterentwickelt gehaltenen Ländern generell eigentümliche Situation innerhalb internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Der industrielle »Aufbau« der Länder erfolgt über Entwicklungskredite, das Eigentum an den Produktionsmitteln liegt über-

wiegend in den Händen ausländischer Konzerne, die interessiert sind an der optimalen Ausbeutung einzelner, komparativ günstig abbaubarer Bodenschätze und billiger Arbeitskraft. Sie ziehen im Laufe der Jahre – im Fall der vergesellschafteten Kupfermine El Teniente seit 1905 – den Hauptteil der Profite aus dem Lande ab. Eine Verbindung zu den Aufbaukrediten besteht juristisch nicht, ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung aus der Rohstoffgewinnung im Land muß vertraglich begründet sein.

Beide Charakteristika erklären die Fülle der Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber jedem Versuch der Emanzipation aus dem Zustand der Abhängigkeit und der gehemmten Entwicklung. Kredite werden über Sperren und Abrufe im Zusammenhang langlaufender Projekte zu Repressalien instrumentalisiert, die ausländischen Eigentümer entgegen der national ins Werk gesetzten Umwälzung der Herrschaftsverhältnisse. Ihr Risiko ist gestreut durch Eigentumsstreuung in verschiedene Länder, die Grundlage ihrer Herrschaft nicht erschüttert durch gesellschaftliche Veränderung in einem Land, ihr Schutz garantiert durch mehrere Staatsapparate, ihr Einfluß selbst auf die Entwicklung des einen sich emanzipierenden Landes besteht fort durch dessen – weitgehend durch Monokulturen verschärft – Abhängigkeit vom Weltmarkt.

»Freie Vertragsverhältnisse« sind es also, die den modernen Imperialismus juristisch kennzeichnen und die gunboat-diplomacy alten Stils in bestimmtem Umfang abgelöst haben.

Daß diese Ablösung nicht vollständig ist, zeigt in Chile das Vorgehen ITT's, in dem die Sorge um die Effizienz des ungeheuren ökonomischen Repressionsarsenals sich spiegelt, und das über die Anzettelung eines Bürgerkrieges die parlamentarische Demokratie in dem Moment zu liquidieren versuchte, wo sie als eine Form bürgerlicher Herrschaft versagte¹.

II.

Neben derart brutal-direkter Einmischung besteht das wirksamste Mittel der Einflußnahme auf die nationale Entwicklung in Chile in der Untergrabung der ökonomischen Potenz, von der die weitere wirtschaftliche Stabilität und politische Unabhängigkeit des Landes abhängt: Die Verhinderung des Kupferexports.

In diesen Zusammenhang sind Entscheidungssachverhalt und Urteil des Landgerichts Hamburg zu stellen. Die Antragstellerin ist juristisch abgesonderter Teil des US-Unternehmens Kennecott und ehemalige Eigentümerin des Kupferbergwerkes El Teniente, das Verfahren verfolgt nicht nur den Zweck, den Export von Kupfer endgültig zu verhindern, sondern bereits auch den, ihn zu verzögern und Abnehmer zu verunsichern. Während dieses Ergebnis bereits durch die Antragstellung erreicht ist, verhinderte die Entscheidung des Landgerichts die Auslieferung des Kupfers nicht. Damit scheint es Unabhängigkeit von den Interessen an der Erhaltung des gesellschaftlichen status quo zu dokumentieren, eine Deutung, die jedoch dem Urteil insgesamt nicht gerecht wird. Die zentralen Thesen des Gerichts, deren Bedeutung weit über obiter dicta hinausgeht, belegen die rigorose Parteinahme des Gerichts für die abgelösten Herrschaftsstrukturen in Chile und damit für wirtschafts-koloniale Abhängigkeiten schlechthin und wi-

¹ S. dazu die Dokumentation: Betr.: Chile, ITT-Dokumente, US-Imperialismus in Lateinamerika, 1972.

derlegen die Annahme gerichtlicher Neutralität in politischen Auseinandersetzungen. Das Gericht seufzt, daß »durch die Entscheidung schwerwiegende Fragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und auch (?) der Politik berührt werden, deren endgültige Regelung nicht durch die Rechtsprechung erfolgen kann«, um dann dennoch unbeirrt einen entscheidenden Schritt zur Regelung zu tun in Richtung auf Zementierung des status quo.

Es fordert, daß an Schürf- und Beteiligungsverträgen festgehalten werde, ohne ein Wort über den politischen und ökonomischen Hintergrund der Vertragschlüsse zu verlieren und ohne Konsequenzen aus der von Verständnis zeugenden These zu ziehen, daß »ein Staat sich von der wirtschaftlichen Vormachtstellung ausländischer Unternehmen befreien will, die besonders wichtige Teile seiner Wirtschaft beherrschen«. Es hält die Zahlung einer effektiven Entschädigung für erforderlich, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, die von chilenischer Seite vorgelegte Berechnung zu überprüfen und ohne dieses Erfordernis an seinem Effekt auf das sozialistische Programm der Vergesellschaftung zu messen, es stellt endlich die »Enteignung« der Antragstellerin in den Mittelpunkt der Überlegungen, ohne diesen Begriff zu problematisieren und zu klären. In einem knappen Satz fällt das Urteil über die Vergesellschaftung, die »in ihrer Gesamtheit« zu sehen sei: »die Enteignung ist nämlich praktisch entschädigungslos erfolgt, sie ist unter diskriminierenden Umständen geschehen und dem Betroffenen ist der Rechtsweg verschlossen worden.« Dieses Vorgehen verstoße gegen völkerrechtliche Grundsätze und diese wiederum seien über den bundesrepublikanischen *ordre public* (Art. 30 EGBGB) durch bundesrepublikanische Gerichte zu beachten unter Durchbrechung des Territorialitätsgrundsatzes.

Ohne also Zweifel daran zu lassen, daß es das Gesamtverhalten der chilenischen Regierung als »sittenwidriges« ablehnt, entspricht das Gericht dennoch dem Antrag nicht, und zwar aufgrund konkreter Tatumstände, die gegen eine genügend starke Inlandsberührung sprechen, ein Erfordernis, das neben das des Sittenverstoßes treten muß, um die Anwendbarkeit des *ordre public* zu ermöglichen. Nur diese Interpretation bewahrt das Gericht davor, ein hartnäckigerer Verteidiger des konkreten Eigentums des US-Unternehmens zu sein als dessen Heimatstaat und einen geographisch relativierten Eigentumstitel zu schaffen, der weder im Gastland Chile noch im Heimatland USA anerkannt würde. Denn nicht nur die chilenische Regierung ist ja von der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens überzeugt. In den USA als ehemaliger Kolonie ist die *act-of-state*-Doktrin durchgesetzt und bis auf den heutigen Tag erhalten, nach der die aufgrund der Gesetzgebung souveräner Staaten erfolgten Enteignungen ungebrochen durch *ordre public*-Korrekturen Gültigkeit haben².

Das Urteil enthält keine ausführliche Begründung für die Annahme der Völkerrechtswidrigkeit, sondern geht ohne weiteres von deren Vorliegen aus. Das ist aus mehreren Gründen bedenklich. Wenn behauptet worden ist, kein »Gelehrter von Gewicht«³ habe je den Grundsatz effektiv gezahlter Entschädigungspflicht bei Nationalisierungen angezweifelt, so ist diese Aussage in ihrer Undifferenziertheit schlicht falsch und offensichtlich getragen von der Erwägung, den Grundsatz durch eine der Völkerrechtsquellen zu bestätigen. Zu Recht wird darauf verwiesen, daß die Staatenpraxis den Grundsatz nicht mehr eindeutig belegt⁴. Seine

² Bestätigt anlässlich cubanischer Maßnahmen erst wieder in: *Banco Nacional de Cuba v. Sabatino*, 376 u. S. 398 (1964), *Sardino v. Fed. Res. Bank of New York*, 361 F.2d 106 (2nd Cir. 1966).

³ F. A. Mann, *Völkerrechtswidrige Enteignungen vor nationalen Gerichten*, in *NJW* 1961, 705.

⁴ F. Fickel, *Enteignungsrecht und IPR – gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit dem Urteil*

Brüchigkeit erweist sich aus der Tatsache, daß verstärkt multi- und bilaterale Regelungen angestrebt werden, die Entschädigungsfragen zum Gegenstand haben⁵. Die auch im Urteil zitierte UN-Resolution aus dem Jahre 1962⁶, die angemessene Entschädigung vorsieht, widerspricht den konkreten Maßnahmen und Berechnungen Chiles nicht ohne weiteres, insbesondere legt sie die Eigentumsdefinition nicht eindeutig fest. Selbst wenn es jedoch stimmt, daß die Völkerrechtsliteratur überwiegend vom Grundsatz der Entschädigung ausgeht, so ist zu berücksichtigen, daß es – von Grotius aus – sich zur vollen Blüte entwickelt hat in der bürgerlichen Epoche und so geprägt ist von den Vorstellungen einer Klasse, die auch Herrin über Kolonialreiche war und ist.

III.

Die Probleme des Völkerrechts wie des IPR folgen jedoch erst aus der grundsätzlichen Anerkennung der Rechte der ehemaligen Eigentümer an den Produktionsmitteln gegenüber den erkämpften Rechten des chilenischen Volkes. Mit deren Respektierung müßte sich die Frage nach der Anknüpfung und Inlandsbeziehung erübrigen. Wenn das Gericht dem IPR den wesentlichsten Raum gibt, den Eigentumsbegriff dagegen konturenlos vorstellt, dann dokumentiert es gerade damit seine fehlende Bereitschaft, den historischen und sozialen Gehalt dieses Konflikts auch nur anzugehen, ihn vom privaten Einzelfall ins Politische⁷ zu wenden und so seine Dimension voll zu erfassen.

Das Urteil ist schwammig und widersprüchlich begründet, etwa wenn es sich auf Völkerrechtswidrigkeit stützt und diese über Art. 25 GG/30 EGBGB einfließen läßt, nachdem es deren Beachtlichkeit zunächst mit der durchaus herrschenden Meinung ablehnt, es ist zynisch, wenn es Ausländerdiskriminierung beklagt angesichts der ausschließlich bei Ausländern liegenden Kontrolle über die chilenische Kupferindustrie, an der auch das Arrangement unter der Regierung Frei nichts geändert hatte. Doch das zentrale und generalisierbare Problem liegt in der Eigentumsdefinition und der damit verknüpften der Enteignung und Entschädigung. Diese Institute in ihrer konkreten Form sind es, die die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse begründen und ermöglichen, d. h. andererseits, den chilenischen Kurs abblocken sollen. Sozialistischen wie kolonialen Befreiungsbewegungen ist die Enteignungsproblematik getrennt zugeordnet: im Beispiel Chile kumulieren historische Vorläufer, denen je Gelingen versagt werden sollte – eine maßlos ausgedehnte Eigentumsvorstellung wurde dem politischen Kampf entgegengesetzt, der zur Aufhebung der Eigentumsverhältnisse führen mußte, um historischen Fortschritt zu realisieren. Auf die sozialistische Revolution von 1917 folgten Klagen gegen die Sowjetunion⁸ ebenso wie auf die kolo-

des LG Hamburg vom 22. 1. 73, vV Manuskript erscheint in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters. G. Brehme, Souveränität der jungen Nationalstaaten über Naturreichtümer, 1967, insbes. S. 133 ff.

⁵ Überblick bei G. Schwarzenberger, *Foreign Investments and International Law*, 1969.

⁶ UNO-Resolution Nr. 1803 (XVIII) v. 14. Dez. 1962, *Official Records, Suppl. N. 17 (A 5217)*, 15).

⁷ Die Angst vor »Politisierung« und Entscheidungsverzerrungen durch Einflüsse der »Tagespolitik« kann nur haben, wer meint, a) das Verhältnis von hochindustrialisierten zu unterentwickelt gehaltenen Ländern sei eines der Tagespolitik und b) eine Entscheidung, die politische Erwägungen nicht explizit einbeziehe, sei deshalb unpolitisch; zu diesem Problem im Zusammenhang des Urteils sehr vorsichtig: Fickel a. a. O.

⁸ Boris Nolde, *Les mesures soviétiques d'expropriation devant les tribunaux étrangers VII* *Revue de Droit International* 202 (1929).

niale Befreiung Indonesiens⁹. Das sind nur Beispiele aus einer langen Kette, in denen jeweils die Unwirksamkeit der »Enteignungen« wegen mangelnder effektiver Entschädigung gefordert wurde.

Im Zusammenhang der chilenischen Vergesellschaftung ist genauer zu differenzieren als es das Gericht tut, nämlich nach dem Eigentum

1. am geschürften Kupfer
2. an den Bodenschatz-Schürfrechten
3. an den Bergbaueinrichtungen.

1. Nach der rigorosesten Auffassung setzt sich die Völkerrechtswidrigkeit jeder einmal initiierten Vergesellschaftung von Produktionsmitteln für alle Zukunft fort und ergreift später produzierte Bodenschätze und Güter unabhängig vom Ausmaß der Bearbeitung¹⁰. Weder die Tatsache ist berücksichtigt, daß der ungehobene Bodenschatz in niemandes Eigentum steht noch die des Bestehens der UNO-Resolution zur Souveränität über Bodenschätze¹¹, noch die des Schürfens selbst. Die Relevanz der Arbeit, die nicht nur nach marxistischer Theorie allein neue Werte zu schaffen vermag¹², verdünnt sich hier vollends zur rechtlichen Unerheblichkeit.

Die Stellung des Gerichts ist insoweit nicht in vollem Umfang eindeutig. In kursorischen Hilferwägungen unterstützt es zwar nicht ausdrücklich die weitestgehende These von der Irrelevanz jeder Bearbeitung, es besteht jedoch auf der ursprünglichen Eigentumsentstehung des geförderten Bodenschatzes beim ehemals Bergbauberechtigten unter Ignorierung des Schürfens als werterzeugender Arbeit.

2. Die Ausbeutungsberechtigung umfaßt nicht nur Art und Umfang des Abbaus und die Verwendung der geschürften Bodenschätze, sondern auch die Chance der Fündigkeit, die Erwartung zukünftiger Arbeit der in der Mine Beschäftigten und damit tatsächliche Positionen, die selbst über Anwartschaftsrechte hinausgehen. Die chilenische Regierung hat eine Entschädigung derartiger Erwartungen und Chancen ausdrücklich abgelehnt, das Gericht hat von der differenzierten Regelung nicht Notiz genommen.

Um dem Vorgehen Chiles gerecht zu werden, ist es notwendig, die gesellschaftliche Dimension des enteignungsfähigen Eigentums abzumessen, den Funktionswandel aufzuspüren, der den Eigentumsschutz in je verschiedenem sozialem und politischem Zusammenhang kennzeichnet trotz gleichbleibender Terminologie. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die entschädigungslose Ablösung »erworbener Rechte«, die die Basis konkreter gesellschaftlicher Herrschaft bilden, zu den zentralen Erfordernissen der Ablösung von Gesellschaftssystemen gehört¹³.

Das dokumentiert der Übergang von der feudalen zur bürgerlichen Gesellschaft, in dem die Anerkennung und Begründung des bürgerlichen Individualeigentums nicht die entschädigungslose Liquidierung feudaler Privilegien verhinderte. Das dokumentiert andererseits die Gewißheit, über Art. 15 GG nicht die Änderung der Produktionsverhältnisse herbeiführen zu können, solange die vorausgesetzte

⁹ Dölle/Reichert-Facilides/Zweigert – Internationalrechtliche Betrachtungen zur Dekolonisierung, 1964; OLG Bremen, AWD 1959, 105.

¹⁰ F. A. Mann a. a. O.

¹¹ S. Resolution Nr. 626 (VII) vom 21. 12. 1952, UNYB 1952, 390; modifiziert durch Resolution Nr. 1803 (XVII) a. a. O.

¹² J. M. Keynes, Allgemeine Theorie der Beschäftigung des Zinses und des Geldes, 3. Aufl. 1966, S. 179.

¹³ Otto Kirchheimer, Die Grenzen der Enteignung, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Enteignungsinstituts und zur Auslegung des Artikels 153 der Weimarer Verfassung 1930, Neuabdruck in: Kirchheimer, Funktionen des Staates und der Verfassung, 10 Analysen, 1972, S. 223 ff.

Entschädigung definiert wird als im Ergebnis Reproduktion des enteigneten Kapitals.

Darüber hinaus zeigen Entwicklungen innerhalb kapitalistischer Gesellschaften, daß weder der Eigentumsbegriff noch die Enteignung inhaltlich festgeschriebene Begriffe sind. Bereits Art. 153 WRV enthält eine Absage an die individualkapitalistische Forderung der Unantastbarkeit des Eigentums an den Produktionsmitteln. Gerade die planmäßige Vergesellschaftung zur Fortsetzung der Verwendung unter neuer Organisation galt nicht als Entschädigung begründende Enteignung, sondern als entschädigungslos hinzunehmende Voraussetzung zur Änderung der Produktionsverhältnisse. Allein die zufällige, ein »Sonderopfer« darstellende Eigentumsübertragung rechtfertigte die Entschädigungsforderung »moralisch«.¹⁴ An diesen an Sozialstaatspostulaten festgemachten Stand der Entwicklung, hinter die das GG weit zurückgefallen ist, muß hier erinnert werden, um darzutun, daß bereits innerhalb bürgerlicher Verfassungen die Frage der Vergesellschaftung von Produktionsmitteln nicht stets und eindeutig unter die Kategorie der entschädigungsfähigen Enteignung zu fassen ist.

Auf dieser Ebene wäre die Frage nach der Rechts- und Völkerrechtswidrigkeit der chilenischen Maßnahmen zu entscheiden. Wenn dort für die Bodenschatz-Schürfrechte keine Entschädigung vorgesehen ist, dann widersteht diese Maßnahme eben der Ausuferung des Enteignungsbegriffs auf gegenwärtige und zukünftige Chancen, Rechtspositionen, Erwerbssaussichten, die den gesellschaftlichen status quo unabänderlich festschreibt und stellt somit das Interesse der chilenischen Gesamtnation vor die erworbenen Rechte einzelner. Wenn allein Ausländer betroffen sind, so nicht als Konsequenz gesetzlicher Willkür, sondern – schlichter – da sie allein Rechtsträger waren.

Die Vergesellschaftung ist Teil der politischen und ökonomischen Emanzipation. Deren Erfolg soll durch das Entschädigungsverlangen zunichte gemacht werden, das sich somit entschleiern nicht als Ausgleichsforderung für konkrete Vermögens-einbußen, sondern als politisches Kampfmittel der Reaktion.

Die auf diese Weise und auf historischem Hintergrund gestellte Frage vermag die Entscheidung des Gerichts einzuordnen. Wenn es kritiklos einen Eigentums- und Enteignungsbegriff verwendet, der bereits innerhalb kapitalistischer Gesellschaften regressiv ist, und diesen Begriff zusätzlich einer anderen Gesellschaft überstülpt, dann greift es aktiv in politische Auseinandersetzungen ein, der Richterspruch wird wie das Expropriationsgesetz Mittel zur Erhaltung imperialistischer Wirtschaftsbeziehungen, zur Verhinderung von Entwicklungsbestrebungen der Länder der »Dritten Welt«.

3. Die individuellen Eigentumsrechte an Bergbaueinrichtungen hat die chilenische Regierung nicht übersehen, sondern sie war bereit, für deren Enteignung eine Entschädigung zu zahlen, die jedoch durch Gegenforderungen ausgeglichen war. Die Darstellung des Entschädigungsverlangens stößt bald an die Grenzen des guten Geschmacks. Auf drei Gründe sei hier hingewiesen:

- Umfangreiche Versicherungsmöglichkeiten in den USA schützen Unternehmen vor Investitionsrisiken insbesondere in unterentwickelt gehaltenen Ländern und sozialisieren so »Verluste« ohne Rücksicht auf vorher gemachte und ungeschmälert private Gewinne.¹⁵
- Seit 1905 beuten die US-Eigentümer die Mine unter günstigsten Bedingungen

¹⁴ Dazu insgesamt: Kirchheimer a. a. O.

¹⁵ A. A. Fatouros, Government Guarantees to Foreign Investors, 1962; M. v. Neumann Whitman, Government Risk-Sharing in Foreign Investment, 1965.

aus, d. h. ohne aufwendige Entwicklungskosten und unter Zahlung von Hungerlöhnen an chilenische Arbeiter. Erst spät kam eine gewisse Gewinnbeteiligung des chilenischen Staates hinzu, selbst die letzte vertragliche Neufestsetzung der Eigentumsverhältnisse unter Präsident Frei führte jedoch nicht zur Kontrolle Chiles über den Abbau. Es ist unzweifelhaft und hier nicht im Detail nachzuweisen¹⁶, daß Maschinen, Betriebsanlagen, know-how, Handelsverbindungen längst millionenfach abgegolten sind.

– Dieser Punkt gewinnt zusätzlich an Bedeutung durch Vorteilseinbußen rohstoffliefernder Länder, die aus ständig sich verschlechternden terms of trade zugunsten der verarbeitenden Länder resultieren¹⁷, manipuliert durch vertikal voll integrierte Unternehmen wie Kennecott. Die Übergewinn-Abschöpfungsabgabe ist aus diesen Gründen nicht als phantasievolle aber unbillige Erfindung zur Rationalisierung von Zahlungsunwilligkeit zu charakterisieren, sondern als Kalkulation aufgrund seriöser Evaluierung der ökonomischen Bedingungen.

Während so die entschädigungslose Terminierung der Schürfberechtigung als durch Gesetz aufgehobenes »erworbenes Recht« und Basis einer Erwerbchance nicht unter einen Eigentumsbegriff subsumiert werden kann, der der historischen Situation adäquat ist, und die Enteignung der Betriebsanlagen aufgrund der enormen Ausbeutungsprofite abgegolten ist, und somit die Rede weder von Völkerrechtswidrigkeit noch von Anwendbarkeit des – inhaltlich ebenfalls historischem Funktionswandel unterliegenden – ordre public sein kann, stellen sich die Versuche Kennecotts und deren Sanktionierung dem Grunde nach durch europäische Gerichte als eines der klassischen Mittel imperialistischer Herrschaft dar: als Handelsblockade¹⁸ gegenüber dem renitenten Land, die gleichberechtigt neben den Versuch der Anzettelung eines Bürgerkriegs tritt.

Rolf Knieper

B

Ein Lehrstück von mehr als Modellcharakter lieferten die nordamerikanischen Kupfermonopole in Chile. Nach den USA, der UdSSR und Sambia ist Chile heute der viertgrößte Kupferproduzent der Erde (12% der Weltförderung, 30% der Weltexporte), verfügt zudem über die größten Reserven der Welt. Das rote Metall erbringt etwa achtzig Prozent der Deviseneinnahmen des Landes, am Löwenanteil der Ausbeute aber delektierten sich bis zum 11. Juli 1971 zwei US-Konzerne: die Anakonda Copper Company, eine Filiale der First National City Bank, und die Kennecott Copper Company, Ableger des Morgan Guaranty Trust – und sie labten sich gründlich. Die Proportion zwischen Konzerngewinnen und den Revenuen des chilenischen Staates erreichte in den Jahren von 1922 bis 1931 einen absoluten Höhenrekord: 400 Millionen Dollar Gewinn standen gegen ganze 4 Millionen, die dem chilenischen Staat an Einnahmen zugebilligt wurden. Bis 1951 wurde der Preis für chilenisches Kupfer in New York in direktem Einvernehmen zwischen Monopolen und US-Regierung festgesetzt, Santiago blieb bei diesem Feilschen ausgesperrt.

So blieb während des Koreakrieges der Preis auf einem Minimum eingefroren, während für andere strategische Rohstoffe zugleich eine atemberaubende Hausse einsetzte, von der die US-Imperialisten ihr Monopolgut aussparen konnten.

¹⁶ Sweezy/Magdoff haben exemplarisch eine Berechnung für Zypern angestellt, auf die hier verwiesen wird, *The Dynamics of US Capitalism*, 1972, S. 31 ff.

¹⁷ S. etwa: Der Pearson-Bericht, Bestandaufnahme und Vorschläge zur Entwicklungspolitik 1969.

¹⁸ So ausdrücklich, OLG Bremen a. a. O.

Allein das bedeutete, verbunden mit der Langzeitwirkung dieser Preissperre in der nachfolgende Baisse, eine schwer abschätzbare Milliarden einbuße für das chilenische Volk. 1952 wurde der Kupferverkauf endlich der chilenischen Zentralbank übertragen und die Festsetzung des Preises an der Londoner Kupferbörse erreicht. Die spürbare Erhöhung der Staatseinnahmen wirkte sich aber keineswegs negativ auf die Gewinne der Kompanien aus, die allemal den Großteil der Revenuen einheimsten. So belief sich das Inkasso des chilenischen Staates von 1942 bis 1954 auf 1,43 Milliarden, im gleichen Zeitraum sicherten sich Anakonda und Kennecott Profite in Höhe von 2,3 Milliarden Dollar. Das rotgoldene Zeitalter für die Monopole aber setzte mit der sogenannten »Chilenisierung« des Kupfers ein.

Der ungehinderten Ausbeutung Schranken aufzuerlegen, das erhoffte sich der christdemokratische Präsident Eduardo Frei mit einer »Chilenisierung des Kupfers«, die ein Prunkstück seines demagogischen Kramladens: »Revolution in Freiheit« ausmachte. Anfang 1967 übernahm die chilenische Regierung mittels Aktienankaufs je 51% der Anteile der drei wichtigsten US-amerikanischen Gesellschaften: der Chili Exploration Mining (Chilex) und der Andes Copper Mining, die als Tochtergesellschaften der Anaconda Copper Company die Minen von Chuquicamata (größte offene Kupfermine, »open pit« der Welt) und El Salvador ausbeuteten; weiter der Braden Copper Company, die als Filiale der Kennecott Copper Company sich an den Schätzen von El Teniente, der größten unterirdischen Mine der Welt, bereicherte. Nach anfänglichem Widerstand arrangierten sich die Monopole alsbald, nachdem sie herausfanden, daß unter den neuen Bedingungen die Profitsicherung wesentlich einfacher vonstatten ging.

In der richtigen Einsicht, daß dieser glücklichen Zweckehe nur kurze Lebensdauer beschieden sein würde (sowohl Allende als auch der christdemokratische Präsidentschaftskandidat Radomiro Tomić hatten die endgültige Nationalisierung des Kupfers in ihr Wahlprogramm aufgenommen), handelten die Konzerne nach der Devise: »Nach uns die Sintflut«. Sie schürften nur noch an den ergiebigsten Adern, um die Rentabilität auf ein Maximum zu treiben – mit überzeugenden Erfolgen für beide Kompanien; es gelang ihnen, die Gewinne zu verdoppeln. Zahlen sind hier von schönster Anschaulichkeit:

El Teniente (Kennecott) – Durchschnittlicher Jahresgewinn

1960–67: 12 Millionen Dollar

1967–70: 26 Millionen Dollar

El Salvador (Anaconda) – Durchschnittlicher Jahresgewinn

1960–69: 5 Millionen Dollar

1969–70: 12 Millionen Dollar

Chuquicamata (Anaconda) – Durchschnittlicher Jahresgewinn

1960–69: 48 Millionen Dollar

1969–70: 82,5 Millionen Dollar

Ein weiteres Ruhmesblatt in der »Chilenisierung« des Kupfers: In den Übereinkünften mit Frei wurden Investitionsanstrengungen vorgesehen, die eine Produktion von 1 125 000 Tonnen im Jahre 1972 ermöglichen sollten. Die Investitionskosten wurden auf 622 Millionen Dollar angesetzt. Statt aber nun diese Summe aus den in den Jahren zwischen 1965 und 1970 erzielten Gewinnen bereitzustellen, zogen Kennecott und Anaconda es wie selbstverständlich vor, diese Kredite auf dem internationalen Kapitalmarkt aufzunehmen. Sie schafften den stolzen Betrag von 700 Millionen, rückzahlbar innerhalb 10 Jahren mit einem Zinssatz von 6%; damit konnten sie ihre Gewinne im vorher beschriebenen Ausmaß verdoppeln, ohne das geringste Risiko einzugehen. Denn garantierte

ren und die Zahlungspflicht erfüllen mußte der Inhaber der nominellen Anteilsmehrheit: die Regierung in Santiago. Heute schlägt der Abtrag dieser phantastischen Summe unmittelbar auf die Höhe der Produktionskosten. Die Qualität der Investitionen jedoch, die mit diesen Krediten getätigt wurden, machte sich recht einseitig nur zum Vorteil der Monopole geltend. Chile übernahm seine drei größten Minen in schlechterem Zustand denn je zuvor. Sowohl Kennecott als auch Anaconda verwendeten die Mittel vorzüglich zum Einkauf von Anlagen und Material bei ihren Muttergesellschaften in den USA, deren Wert und Nützlichkeit aber war mehr als zweifelhaft. Untersuchungen von neutraler Seite, so seitens der französischen Gesellschaft Sofremine, ergaben, daß ihr Ziel sich darauf erstreckte, möglichst hohe Zahlungen in Dollar an die Konzernhauptquartiere abzuführen.

Ergebnis der Chilenisierung und des luftigen Investitionsprogramms: Die Notwendigkeit neuer, umfangreicher Investitionen, um dem miserablen Zustand von El Teniente abzuweichen, überbordend von technologisch eindeutig schwachsinigen, dafür aber kostspieligen Installationen, und den damit verbundenen Produktionsrückgang aufzufangen; im Fall des »kranken Giganten« Chuquicamata wird heute geschätzt, daß mindestens drei Jahre Arbeit und 30 Millionen Dollar nötig sind, um die Mine wieder auf den alten Stand zu bringen. Denn um möglichst schnell hochwertiges Erz abzubauen, ließen die Yankee-Ingenieure frohgemut einen Schuttberg von 57 Millionen Tonnen am Grund der Mine wachsen, der die Schürfung und Produktion nunmehr entscheidend behindert.

Das alles geschah unter der nominellen Kontrolle der Frei-Regierung als Mehrheitseigner. Worin diese Kontrolle nun eigentlich bestanden hat, kann sich keiner so recht ausmalen. Besser ins Gemälde paßt, daß sich Frei heute höchster Wertschätzung wie kein anderer chilenischer Politiker erfreut – in Washington.

Nachdem erste Daten über die beispielhafte Geschäftspolitik zum Wohle eines Chile der nordamerikanischen Monopole nach dem Sieg der Unidad Popular bekannt wurden, forderte zuerst der Generalsekretär der Sozialisten, Carlos Altamirano, am 15. August 1971 Enteignung ohne Entschädigung. Die Regierung selbst und vor allem die Kommunisten hielten sich noch auffallend zurück. Ein Skandal aber trieb die Sache voran: Eine Woche später lehnte die nordamerikanische EXIMBANK auf Betreiben des damaligen Finanzministers und Renegaten der Demokraten, John Conally, einen 21-Millionen-Dollar-Kredit zur Anschaffung von Boeing-Flugzeugen für die chilenische Flugesellschaft LAN ab und versah das ganze mit dem Verweis, daß die Frage der Entschädigungen für US-Monopole in Chile noch nicht zugunsten des Imperialismus geklärt sei. Angesichts dieser unverschämten Einmischung in chilenische Angelegenheiten kam es erstmals nach dem Sieg Allendes zu einer Annäherung zwischen Unidad Popular und Opposition.

Anaconda und Kennecott hatten den Wert ihrer Anlagen vor der Nationalisierung auf etwa 550 Millionen Dollar geschätzt. Am 11. Juli 1971 war die Nationalisierung des Kupfers einstimmig von beiden Häusern des Parlaments angenommen worden, dies Ereignis selbst mit der Proklamation eines »Tages der nationalen Würde« gefeiert worden, eine Entschädigung aber war nicht genau bestimmt worden. So kündigte am 28. September 1971 Präsident Allende an, daß ein Beitrag von 774 Millionen Dollar, entsprechend den exzessiven Gewinnen, die beide Gesellschaften in den vergangenen 15 Jahren herausgeschlagen hatten, von der Entschädigungssumme abzuziehen sei. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung wurde dem Generalkontrolleur der Republik, Hektor Humeres, übertragen, einem bekannten Gegner der Volksregierung. Die Bestimmung

der übersteigerten Gewinne, so legte eine Verfassungsreform fest, sollte sich an der durchschnittlichen Rentabilität der Minengesellschaften in den USA und Kanada ausrichten. Diese übersteigt keine 10 Prozent, während Anaconda und Kennecott in Chile zwischen 1955 und 1970 Profite von 25 bis 40 Prozent realisiert hatten.

Mitte Oktober gab der Generalprüfer seine endgültige Entscheidung bekannt: Danach schuldeten dem chilenischen Staat Anaconda 78 Millionen, Kennecott 310 Millionen Dollar. Im Gegenzug hatte Chile der Anaconda 10 Millionen, der Cerro Corporation 18 Millionen Dollar für die neuerschlossenen Minen »Exotica« und »Andina« zu zahlen, wo ein Extraprofit noch nicht nachweislich realisiert worden war. Betroffen von dieser Entscheidung, der alle Berechtigung und Korrektheit zugeschrieben werden muß, war direkt auch das Portefeuille der US-Regierung: Nach dem »Einbruch« der International Petroleum Company 1969 in Peru, hatten sich Kennecott und Anaconda (und ITT, deren trübe Machenschaften, deren politisches Gangstertum in Chile ein eigenes Kapitel verdienen) gegen politisches Risiko für ihre chilenischen Anlagen bei der regierungseigenen Versicherungsagentur OPIC (Overseas Private Investment Corporation) – eine 1970 kreierte Filiale der berühmten AID, die als Entwicklungshilfeagentur getarnt, Privatarmeen und -kriege u. a. in Kambodscha und Laos finanziert – mit 360 Millionen Dollar versichern lassen, eine Summe, die nunmehr (gemeinsam mit dem ITT-Anspruch auf 105 Millionen Dollar für enteignetes chilenisches Gut) die Finanzkraft des Nixon-Unternehmens übersteigt. Es bedarf daher keiner Phantasie, um für die gegenwärtigen Manöver der beiden (drei) Monopole (die Aktivitäten der ITT konzentrieren sich im Verein mit dem CIA jetzt hauptsächlich auf den politischen Untergrund in Chile) nicht nur Einverständnis, sondern Inspiration und innigste Kooperation mit der Nixon-Administration vorauszusetzen.

Nach der chilenischen Verfassung stand den beiden Gesellschaften eine Berufung vor einem besonderen Tribunal offen. Die Anaconda scherte sich wenig um solche Rechtswege, sondern ließ in New York Eigentum chilenischer Staatsgesellschaften, unter anderem von der LAN, beschlagnahmen; gegenwärtig ist darüber eine Entscheidung vor US-Gerichten anhängig. Die Kennecott aber legte vor dem Sondergericht in Santiago Berufung ein, diese wurde nach gründlicher und objektiver Verhandlungsführung im August 1972 zurückgewiesen. Das Monopol aber ließ sich von dieser Entscheidung eines ordentlichen Gerichts nicht beeindruckt und leitete nun seine internationalen forensischen Manöver ein mit dem Ziel, das chilenische Volk weiter um einen Teil seines Reichtums zu bringen. Diese Attacken der Monopole und ihrer imperialistischen Agentur in Gestalt der Nixon-Administration erfolgen auf ein Land, das nichts weiter wahrnimmt als seine Souveränitätsrechte, das durchführt, was als Beschlußpapier mehrerer Resolutionen der letzten UN-Konferenz für Welthandel und Entwicklung (UNCTAD), die im April/Mai 1972 die Gastfreundschaft Chiles genoß, im andern Fall bloße Makulatur bleiben würde. Auch die Vertreter der Industrienationen anerkannten damals das Recht der Völker der Armen Welt, über ihre Bodenschätze nach eigenem Ermessen, zum eigenen Wohl zu verfügen. Die wohltönenden Beiträge gerade Hollands, Schwedens, aber auch Frankreichs und der BRD auf der UNCTAD III noch im Ohr, wird sich zeigen, ob damals in dem eleganten Zweckbau an Santiagos Alameda nur Charaktermasken das Wort ergriffen haben.

Nun – das Vertrauen in Ministerworte ist eine Sache, die Erfahrung wahrer internationaler Solidarität eine andere. Die beispielhafte Haltung der Dockarbeiter

von Le Havre, von Rotterdam, morgen in anderen Häfen, die verhindert haben und weiter verhindern werden, daß embargiertes Kupfer aus Chile entladen und dem Zugriff der Monopole zugänglich wird, diese Unterstützung wiegt schwer für Chile, gerade in einem Augenblick, da seine Regierung in doppelt schwieriger Situation sich behaupten muß: Gegenüber dem Konzert von internationaler ökonomischer Aggression durch die US-Monopole und wüsten Versuchen einer nur beinahe entmachteten Bourgeoisie im eigenen Land, die Konterrevolution in Chile mit aller Gewalt zu etablieren. Bewußte Arbeiter Frankreichs, der Niederlande haben das Beispiel gegeben: Solidarität mit Chile, Solidarität mit der Regierung der Unidad Popular unter Führung von Präsident Salvador Allende ist praktische Solidarität mit den Unterdrückten, den bewußt in Abhängigkeit und Unterentwicklung gehaltenen, ist Solidarität mit dem internationalen Proletariat in seinem Kampf um tatsächliche Befreiung.

Jürgen Eckel

Beschluß des Landgerichts Berlin vom 27. 7. 1972

BESCHLUSS

In der Strafsache
gegen Heinrich Jansen,
z. Zt. in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 3396/72, wegen versuchten Mordes
wird die Beschwerde des Beschuldigten vom 11. Juli 1972 gegen den Hausstrafenbeschuß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 28. Juni 1972 auf Kosten des Beschuldigten verworfen.

Gründe:

Gegen den Beschuldigten ist durch den eingangs erwähnten Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin eine Hausstrafe von 5 Tagen verschärften Arrestes verhängt worden, weil er trotz eingehender Belehrung und Ermahnung wenige Tage später dadurch schuldhaft gegen die Hausordnung verstieß, daß er während der Freistunde versuchte, mit Gefangenen einer anderen Station unerlaubt Kontakt aufzunehmen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Beschuldigten, die er nicht näher begründet hat. Aus seiner erst verspätet eingegangenen Stellungnahme zu dem Hausstrafenantrag ergibt sich aber, daß er den Sachverhalt bestreiten will. Er trägt vor, er sei von den Gefangenen angesprochen worden und habe lediglich einen einzigen Satz geantwortet, um den Gruß zu erwidern.

Die Beschwerde ist zwar zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben. Denn die Verhängung der Hausstrafe ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Der in dem Beschluß erwähnte Sachverhalt steht auf Grund der Aussage des Aufsicht führenden Beamten zur Überzeugung des Gerichts fest. Der Beschuldigte hat ihn im Grunde zugegeben, weil er bei seiner Vernehmung erklärt hat, er habe auf Zurufe geantwortet. Für den Tatbestand der Kontaktaufnahme ist es unerheblich, von wem der erste Anstoß ausgeht, sondern es kommt entscheidend darauf an, daß der Beschuldigte auf Zurufe reagiert.